

84. Darf das Berufungsgericht, wenn es zu der Ansicht gelangt, daß dem mit einem gesetzlichen Vertreter nicht versehenen Beklagten die Prozeßfähigkeit schon zur Zeit der Klagezustellung gemangelt habe und noch mangle, das Verfahren durch Beschluß so lange aussetzen, bis der Beklagte dasselbe entweder selbst oder durch einen gesetzlichen Vertreter wieder aufnehmen kann?

VI. Civilsenat. Beschl. v. 25. April 1887 i. S. verw. M. jetzt verheh. F. (Wekl.) w. R. (Kl.) Beschw.-Rep. VI. 57/87.

Oberlandesgericht Dresden.

Geklagt ist gegen die verw. M. auf Zahlung von 5400 *M* aus einem Vertrage vom 3. April 1885. Die Beklagte, welcher die Klage am 21. September 1885 zugestellt ist, erhob in erster Instanz die Einrede des Betruges, wurde jedoch, nachdem sie sich inzwischen wieder verheiratet hatte, nach dem Klagantrage verurteilt. Zur Rechtfertigung der Berufung machte sie u. a. geltend, daß sie bei dem Vertragsabschlusse des Gebrauches ihrer Vernunft beraubt, auch schon früher in einer Irrenanstalt gewesen sei. Das Oberlandesgericht erhob hierüber Beweis und hat demnächst am 31. März 1887 auf mündliche Verhandlung beschlossen, die weitere Sachverhandlung solange zu beanstanden, bis die Beklagte dieselbe entweder selbst oder durch einen gesetzlichen Vertreter mit rechtllichem Erfolge wieder aufnehmen kann. Dieser Beschluß ist damit begründet, daß nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme die Beklagte schon seit 1877, namentlich auch zur Zeit der Klagezustellung sowie während der ganzen Dauer des Prozesses, infolge eines Geistesgebrechens des Vernunftgebrauches beraubt und daher wegen Handlungsunfähigkeit im Sinne des §. 81 sächs. B.G.B. nach §. 50 C.F.D. prozeßunfähig gewesen sei und noch sei.

Auf Beschwerde des Klägers hat das Reichsgericht beschlossen, den angefochtenen Beschluß aufzuheben und die Sache an das Oberlandesgericht behufs Bestimmung eines anderweiten Termines zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung zurückzugeben.

Aus den Gründen:

„Die vom Kläger eingelegte Beschwerde muß nach der Vorschrift des §. 229 C.F.D. für zulässig erachtet werden, da der angefochtene

Beschluß sich seinem Inhalte nach als eine Entscheidung darstellt, durch welche die Aussetzung des Verfahrens angeordnet ist. . . .

Der Beschwerde war schon deshalb stattzugeben, weil es an einem gesetzlichen Grunde für die Aussetzung des Verfahrens mangelt. Wie das Reichsgericht bereits früher dargelegt hat, darf eine Aussetzung des Verfahrens von dem Prozeßgerichte nur in den Fällen angeordnet werden, in welchen sie nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung oder anderer Gesetze zugelassen ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 3 S. 402; vgl. auch Bd. 15 S. 427.

Ein derartiger Fall liegt nicht vor. Zwar sucht der angefochtene Beschluß, indem er den §. 223 C.P.D. ausdrücklich für unanwendbar erklärt, die Beanstandung der weiteren Sachverhandlung durch Bezugnahme auf den §. 54 C.P.D. zu rechtfertigen; indessen dieser Paragraph steht der Aussetzung des Verfahrens nicht zur Seite.

Aus der Bestimmung, daß der Mangel der Prozeßfähigkeit von Amts wegen zu berücksichtigen ist, ergiebt sich für das Gericht die Verpflichtung bezw. die Verpflichtung, in jeder Lage des Rechtsstreites das Vorhandensein der Prozeßfähigkeit der Parteien, als einer wesentlichen Prozeßvoraussetzung zu prüfen und erforderlichen Falles durch Beweiserhebung festzustellen, auf die in dieser Beziehung obwaltenden Bedenken aufmerksam zu machen (§. 130 Abs. 2 C.P.D.) und bis zur Hebung dieser Bedenken den Antrag auf Erlassung eines Versäumnisurtheiles nach Maßgabe des §. 300 Nr. 1 C.P.D. zurückzuweisen. Auch kann das Gericht, sofern die Beseitigung des Mangels der Prozeßfähigkeit noch ausführbar erscheint, unter Umständen für diese Beseitigung eine Frist bestimmen (§. 56 Abs. 2 a. a. D.) oder die Verhandlung vertagen (§§. 206. 300. 302 a. a. D.). Dagegen gewährt die Zivilprozeßordnung dem Gerichte nicht die Befugnis, wegen Mangels der Prozeßfähigkeit einer Partei, abgesehen von dem Falle der §§. 219. 223 a. a. D., das Verfahren auszusetzen, und am allerwenigsten kann die Aussetzung da statthaft erscheinen, wo das Gericht in höherer Instanz zu der Annahme gelangt, daß dem Beklagten schon zur Zeit der Klagerhebung die Prozeßfähigkeit gemangelt hat. Ist auch die Möglichkeit einer Heilung dieses Mangels durch nachträgliche Genehmigung der Prozeßführung von Seiten der Partei nicht ausgeschlossen (§§. 513 Nr. 5. 542 Nr. 4. 549 Abs. 3, vgl. auch §. 85 C.P.D.), so läßt sich doch daraus

nicht der Schluß ziehen, daß auf diese bloße Möglichkeit hin ohne oder gar wider den Willen der Parteien der Fortgang des Verfahrens auf unbestimmte Zeit, wie es durch den angefochtenen Beschluß geschehen ist, gehemmt werden dürfe.

Welche rechtlichen Folgen sich ergeben, wenn der Kläger die Klage von vornherein gegen eine prozeßunfähige und mit einem gesetzlichen Vertreter nicht versehene Person gerichtet hat, ohne vorher die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters oder gemäß §. 55 C.P.D. eines besonderen Prozeßvertreters herbeigeführt zu haben, kann, namentlich im jetzigen Stadium des Prozesses, nur durch Urteil entschieden werden. Auf den Erlaß eines solchen Urtheiles hat insbesondere auch der Kläger, nachdem seine Klage formell gültig zugestellt worden, ebenso hier wie bei der Geltendmachung der mangelnden Prozeßfähigkeit im Wege der Einrede (§. 247 Nr. 6 C.P.D.), einen Anspruch, welcher ihm durch eine ungerechtfertigte Aussetzung des Verfahrens nicht entzogen werden kann (§. 272 C.P.D.).

Vgl. Gaupp, Civilprozeßordnung S. 183. 186; Seuffert, Civilprozeßordnung S. 65; Endemann, Civilprozeßordnung Bd. 1 S. 319. 320; Planck, Lehrbuch des deutschen Civilprozeßrechtes Bd. 1 S. 218. 236—238.¹ . . .